

Bemerkungen zum Tarif

Tarif über die Abgabe von Rollstühlen und Zubehör UV/MV/IV

Der vorliegende Tarif regelt die Vergütung der Abgabe von Rollstühlen und deren Zubehör (zwischen den angeschlossenen Leistungserbringern und den eidgenössischen Sozialversicherern (UV/MV/IV)).

Die nachfolgenden Erklärungen erläutern die Bestimmungen aus dem Tarifvertrag und dessen Bestandteile (Vereinbarungen, Ausführungsbestimmungen). Sie sind nicht justiziabel, gelten ab dem **01.10.2026** und ersetzen diejenigen vom **04.02.2026**.

 = Änderungen zur Vorversion

Inhaltsverzeichnis

1.	Struktur des Tarifes	5
2.	Allgemeine Bestimmungen	5
3.	Begriffe	5
3.1.	Handrollstuhl (HRS)	5
3.2.	Sitzschalenuntergestelle	5
3.2.1.	Sitzschalenuntergestelle mit Sitzorthetik, ab 20 Jahren.....	5
3.2.2.	Sitzschalenuntergestelle mit Sitzkantelung ≥ 50 Grad	5
3.3.	Elektrollstuhl (ERS)	6
3.3.1.	Elektrollstuhl für den Innenbereich.....	6
3.3.2.	Elektrollstuhl für unwegsames Gelände.....	6
3.3.3.	Elektrollstuhl mit kompaktem Fahrgestell	6
3.4.	Elektroantriebe	6
3.5.	Behinderungsgrad.....	6
3.6.	Pauschalzubehör	6
3.6.1.	Ausnahme	7
3.6.2.	Zusätzliches Pauschalzubehör gemäss Anhang V	7
3.7.	Behinderungsbedingte Optionen	7
3.7.1.	Sitzkissen	7
3.7.2.	Rücken	8
3.7.3.	Spezialräder	8
3.8.	Publikumspreis.....	9
3.9.	Neu-/Folgeversorgungen nach diesem Tarif.....	9
3.9.1.	Neuversorgungen	9
3.9.2.	Folgeversorgungen inkl. allfälliger Wechsel der Rollstuhlkategorie.....	9
3.10.	Besitzstand (Wechsel von IV zu AHV)	9
3.11.	Sonderanfertigungen	9
3.11.1.	Sonderbau ab Werk (mit Sonderbaunummer).....	10
4.	Tarifpositionen	10
4.1.	Tarifziffern	10
4.2.	Bezeichnung	10
4.3.	Preis in CHF	10
5.	Mehrwertsteuer	11
6.	Beschaffungskosten	11
7.	Versand / Abgabe	11
8.	Vergütung Wegentschädigung	11
9.	Reparaturen und Garantieleistungen	12
9.1.	Reparaturen.....	12
9.2.	Garantieleistungen.....	12

9.3.	Entsorgung und Recycling.....	12
10.	Mietweise Abgabe von Rollstühlen.....	12
11.	Versorgungsablauf.....	12
12.	Ärztliche Verordnung.....	13
12.1.	Ärztliche Verordnung bei Nachrüstung mit Behinderungsbedingten Optionen	13
12.2.	Ärztliche Verordnung bei Versorgungen mit Elektroantrieben	13
12.3.	Ärztliche Verordnung bei Rollstuhl-Sonderversorgungen	13
13.	Kostengutsprache gesuch resp. Kostenvoranschlag	13
14.	Rechnungsstellung.....	14
14.1.	Allgemeines	14
14.2.	Zuzahlung.....	14
14.2.1.	Bei nicht tarifierten Grundmodellen (IV/MV).....	14
14.2.2.	Bei nicht tarifierten Grundmodellen (UV).....	14
14.2.3.	Bei Kundenwünschen, die nicht durch die Kostenträger übernommen werden	14
15.	Vergütung von Rollstuhl-Sonderversorgungen gemäss Kapitel 90.400	14
16.	Vergütung von Schiebehilfen für Begleitpersonen	15
17.	Versorgung mit nicht gelisteten Rollstuhlmodellen	15
18.	Verhältnis zu anderen Tarifen.....	15
19.	Erläuterung zur Konventionalstrafe gemäss Tarifvertrag (Art. 14)	16
Anhang I: Versorgungsablauf UV/MV		17
Anhang II: Versorgungsablauf IV		18
Anhang III: Muster Kostenvoranschlag		19
Anhang IV: Rollstuhldefinitionen		24
1.	Handrollstühle	24
1.1.	Definition Handrollstühle.....	24
1.2.	Basisrollstuhl	24
	Konstruktionsmerkmale	24
1.3.	Adaptivrollstuhl	25
a)	Faltrahmenrollstühle.....	25
	Konstruktionsmerkmale	25
	Anforderungen an die Sitzeinheit.....	25
	Anforderungen an das Fahrwerk	25
	Anforderungen an die Ausstattungsvarianten	25
b)	Festrahmen- /fixverschweisste Rollstühle (konfektioniert)	26
	Konstruktionsmerkmale	26
	Anforderungen an das Fahrwerk	26
	Anforderungen an die Ausstattungsvarianten	26

1.4.	Kinderrollstuhl	27
	Konstruktionsmerkmale	27
	Anforderungen an die Sitzeinheit.....	27
	Anforderungen an das Fahrwerk.....	27
	Anforderungen an die Ausstattungsvarianten	27
1.5.	Spezialrollstuhl	28
	Konstruktionsmerkmale	28
	Anforderungen an Sitz- und Rückeneinheit	28
	Anforderungen an das Fahrwerk.....	28
	Anforderungen an die Ausstattungsvarianten (müssen enthalten sein)	28
	Anforderungen an die Ausstattungsvarianten (optional).....	28
2.	Elektrollstühle	29
2.1.	Definition Elektrollstuhl.....	29
2.2.	Elektrollstuhl.....	30
	Allgemeine Anforderungen	30
	Anforderungen an die Sitz-/Rücken-/Kopfeinheit.....	30
	Anforderungen an das Fahrwerk	30
	Anforderungen an die Elektronik.....	30
Anhang V: Piktogramme		31

1. Struktur des Tarifes

Der Tarif ist grundsätzlich in 9 Kapitel gegliedert. Im ersten Kapitel sind allgemeine Leistungen und statistische Angaben zur Versorgung abgebildet.

Die Kapitel 20–60 bilden die eigentlichen Versorgungen mit Rollstuhlmodellen ab.

Das Kapitel 70 umfasst die behinderungsbedingten Optionen.

Das Kapitel 80 ist reserviert für Nachträgliche Anpassungen mit Behinderungsbedingten Optionen und Zubehör, sowie Anpassungen bei Rollstuhl-Sonderversorgungen gemäss Kapitel 90.400 (Sitzschalenuntergestelle, Steh- oder Liftrollstühle und XXXL-Rollstühle).

Das Kapitel 90 beinhaltet Antriebe und Rollstuhl-Sonderversorgungen, welche nicht in den Kapiteln 20–60 abgebildet werden können. Die Abgabe erfolgt nach denselben Regeln wie die behinderungsbedingten Optionen.

2. Allgemeine Bestimmungen

Das abgegebene Rollstuhlmodell und das Pauschalzubehör sind in der Rollstuhlpauschale enthalten und müssen auf der Rechnung angegeben werden.

Behinderungsbedingte Optionen können auf ärztliche Verordnung zusätzlich verrechnet werden.

3. Begriffe

3.1. Handrollstuhl (HRS)

Unter den nachstehenden Kategorien werden Rollstühle verstanden, welche in ihrer Art einer zweckmässigen und gebrauchsfertigen Ausführung entsprechen. Zu einer solchen gehören:

- Fester oder faltbarer Rahmen
- Hinterräder und schwenkbare Vorderräder
- Bremsen
- Sitz- und Rückenbezüge
- Beinstützen
- Armauflagen/Seitenteile

Die Kategorien Adaptiv-, Kinder-, Spezial- und Elektrorollstühle können auch als Fahrgestell für die Aufnahme von Sitzversorgungen (Sitzorthetik gemäss Tarif SVOT) verwendet werden.

Die grundsätzliche Funktionstauglichkeit und Sicherheit muss durch die CE-Kennzeichnung, die Konformitätserklärung und die Produktinformation in Deutsch, Französisch und Italienisch erbracht werden. (Medizinprodukte Verordnung MepV und Richtlinie 93/42/EWG)

Es können nur die Positionen zusätzlich verrechnet werden, welche in der Liste der behinderungsbedingten Optionen aufgeführt sind. (Anhang zu "Ärztliche Verordnung zur Abgabe eines Rollstuhls")

3.2. Sitzschalenuntergestelle

3.2.1. Sitzschalenuntergestelle mit Sitzorthetik, ab 20 Jahren

Unter der Position 90.401.000 werden Rollstühle verstanden, welche in ihrer Art Spezialrollstühlen entsprechen, welche jedoch mit einer Sitzschalenversorgung (gemäss SVOT-Tarif, Kapitel 3 «Sitzorthetik») verbunden sind.

3.2.2. Sitzschalenuntergestelle mit Sitzkantelung ≥ 50 Grad

Unter der Position 90.401.100 werden Sitzschalenuntergestelle mit Sitzkantelung grösser oder gleich 50 Grad verstanden, welche in ihrer Art Spezialrollstühlen entsprechen. Die Versorgung kann mit einem Sitzkissen und einem Spezialrücken ausgestattet werden.

3.3. Elektrorollstuhl (ERS)

Unter dieser Kategorie werden Elektrorollstühle verstanden, welche in ihrer Art einer zweckmässigen und gebrauchsfertigen Ausführung entsprechen. Zu einer solchen gehören:

- 2 elektromotorisch angetriebene Räder
- zwei Lenkräder
- Beinstützen
- Armauflagen
- wartungsfreie Batterien und Ladegerät

Die grundsätzliche Funktionstauglichkeit und Sicherheit muss durch die CE-Kennzeichnung, die Konformitätserklärung und die Produktinformation in Deutsch, Französisch, Italienisch erbracht werden. (Medizinprodukte Verordnung MepV und Richtlinie 93/42/EWG)

Es können nur die Positionen zusätzlich verrechnet werden, welche in der Liste der behinderungsbedingten Optionen aufgeführt sind. (Anhang zum Formular «Ärztliche Verordnung zur Abgabe eines Rollstuhls»)

3.3.1. Elektrorollstuhl für den Innenbereich

Unter der Position 90.411.000 können nur Elektrorollstühle abgegeben werden, welche nicht den Definitionskriterien der Elektrorollstühle des Kapitels 60 entsprechen. Dabei handelt es sich um einfache Elektrorollstühle für den hauptsächlichsten Einsatz im Innenbereich oder den beschränkten Einsatz im Aussenbereich (z.B. faltbare Elektrorollstühle).

3.3.2. Elektrorollstuhl für unwegsames Gelände

Unter der Position 90.421.000 können nur Elektrorollstühle abgegeben und abgerechnet werden, welche nicht den Definitionskriterien der Elektrorollstühle des Kapitels 60 entsprechen. Dabei handelt es sich um Elektrorollstühle, welche spezifisch nur für die Benutzung im unwegsamen Gelände vorgesehen sind.

Rollstuhlmodelle, die unter Kapitel 60 gelistet sind, können nicht über die Ziffer 90.421.000 abgerechnet werden. Rollstuhlmodelle für eine spezifische Benutzung im unwegsamen Gelände werden nicht im Kapitel 60 gelistet. Eine Listung in zwei Kapiteln gleichzeitig ist nicht möglich.

3.3.3. Elektrorollstuhl mit kompaktem Fahrgestell

Unter der Position 90.412.000 können nur Elektrorollstühle abgegeben und abgerechnet werden, welche nicht den Definitionskriterien der Elektrorollstühle des Kapitels 60 entsprechen. Dabei handelt es sich um Elektrorollstühle, welche aufgrund der speziellen Masse des Fahrgestells (keine 60-Amp/h-Batterie verbaubar) nicht im Kapitel 60 gelistet werden können. Versicherte Personen, welche mit einem solchen Rollstuhl versorgt werden sollen, können nicht mit einem Rollstuhl aus dem Kapitel 60 versorgt werden. Gilt nicht für faltbare Elektrorollstühle (vgl. Abschnitt 3.3.1.).

3.4. Elektroantriebe

Unter Elektroantriebe werden elektrische Antriebssysteme zu Handrollstühlen verstanden.

Bei der Invalidenversicherung müssen der Elektroantrieb sowie der Handrollstuhl separat beantragt werden.

3.5. Behinderungsgrad

Der Behinderungsgrad einer versicherten Person wird auf Basis einer medizinischen Verordnung festgelegt.

Für das Kostengutsprachege such und für die Rechnungsstellung ist dieser Behinderungsgrad massgebend für die Bestimmung der korrekten Pauschale.

3.6. Pauschalzubehör

Hierbei handelt es sich um Zubehör zur Basisausführung des Rollstuhls. Dieses Zubehör wurde anteilmässig in die Pauschale eingerechnet und kann nicht separat abgerechnet werden. Auf der Rechnung und dem Kostengutsprachege such sind die Positionen des abgegebenen Zubehörs aus statistischen Gründen aufzuführen.

3.6.1. Ausnahme

Im Rahmen einer nachträglichen, behinderungsbedingten Anpassung von Beinstützen, Fussplatten oder Seitenteilen/Armauflagen (Aufzählung abschliessend) kann der Ersatz des nicht defekten, ursprünglich abgegebenen Pauschalzubehörs mit den Tarifiziffern aus dem Unterkapitel 10.140 (Reparaturen/Nachrüstungen/Revisionen) abgerechnet werden, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Es liegt ein ärztliches Rezept vor oder eine externe Institution (Therapie, Heim, Schule etc.) verlangt explizit nach einer anderen Ausführung des bereits abgegebenen Pauschalzubehörs.
- Der Ersatz des Pauschalzubehörs muss durch den Leistungserbringer begründet werden.

3.6.2. Zusätzliches Pauschalzubehör gemäss Anhang V

Zusätzlich zum Pauschalzubehör sind in den Pauschalen auch Ausführungsvarianten eingerechnet und entsprechend können diese nicht separat abgerechnet werden. Zum besseren Verständnis sind Piktogramme im Anhang V angefügt.

3.7. Behindersbedingte Optionen

Die behindersbedingten Optionen sind Ergänzungen oder Anpassungen, welche aufgrund der individuellen Eigenschaften der versicherten Person benötigt werden.

Sie teilen sich in zwei Kategorien auf:

1. Behindersbedingte Optionen ohne spezielle Begründung im Kostengutsprachege such.
Behindersbedingte Optionen, welche in diese Kategorie fallen, sind anhand der Referenznummern der ärztlichen Verordnung begründet und müssen im Kostengutsprachege such nicht näher begründet werden.
2. Behindersbedingte Optionen mit spezieller Begründung im Kostengutspracheverfahren
Behindersbedingte Optionen, welche in diese Kategorie fallen, müssen im Kostengutsprachege such näher begründet werden (vgl. dazu Art. 6 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen).

Ausführungsbestimmungen Art. 6 Abs. 3:

Für behindersbedingte Optionen ist ab einem Totalbetrag (Arbeit und Material) von CHF 1'200.– (exkl. MWST) ein Kostengutsprachege such notwendig.

3.7.1. Sitzkissen

Bei Kissen sind im KV die Angaben des Herstellers und das Modell anzugeben, damit bei der Kontrolle der KV respektiv der Rechnungen überprüft werden kann, ob das verwendete Modell vom Leistungserbringer in der korrekten Kategorie eingeordnet wurde. Sitzkissen (70.141.000; 70.142.000; 70.143.000) weisen folgende Eigenschaften auf:

- **Sitzkissen einfach o. leicht geformt** (70.141.000; nicht kumulierbar mit Kapitel 50 und 60):
 - Weichpolstersitzkissen aus Schaumstoff
 - Geringe Druckentlastung / Dekubitusschutz und Positionierung
 - Flach oder leicht konturiert inkl. Bezug
- **Sitzkissen Druckentlastung/Positionierung** (70.142.000):
 - Moderate Druckentlastung / Dekubitusschutz und Positionierung
 - Eigenschaften: Konturierte Form inkl. Bezug, passt sich je nach Material der Körperform an
 - Polymer / Elastomer- oder Fluid-Gelkissen
 - Hybridsysteme, kombinierte Gel oder Luft-Schaumstoffsitzkissen

- **Sitzkissen Antidekubitus (70.143.000):**
 - Hohe Druckentlastung / Dekubitusschutz und Positionierung
 - Ausgeprägte konturierte Form inkl. Bezug. Passt sich der Körperform an
 - Hybridsysteme, kombinierte Fluid-Gel oder Luft-Schaumstoffsitzkissen
 - Luftgefüllte Sitzkissen, Einkammer / Mehrkammer
 - Gitter (Waben) Struktursitzkissen

3.7.2. Rücken

Die drei Rückenpositionen 70.131.000, 70.136.000, 70.131.100 sind nicht kumulierbar.

Für das Kapitel 40.000 (Kinder-Rollstühle) können diese Tarifpositionen nicht angewendet werden. Sämtliche Rückenvarianten sind in der Grundpauschale des Kapitels 40.000 eingerechnet.

Bei den Positionen 70.131.000 und 70.136.000 sind auf der Offerte das Modell und der Hersteller aufzuführen.

70.131.000 «Spezialrücken für alle Modelle (unabhängig vom Hersteller) montierbar (Aussenschale mit Innenpolster und Bezug)» sind Rücken mit einer Aussenschale und Polster in jeglicher Ausführung, welche mit Adaptern am Rahmen fixiert sind und für alle Hand- Elektro- und Spezialrollstühle eingesetzt werden können.

70.131.100 «Spezialrücken modellspezifisch (Aussenschale mit Innenpolster und Bezug)» sind Rückenschalen mit Polster in jeglicher Ausführung, welche beim jeweiligen Rollstuhl ab Werk erhältlich, fix montiert sind und nur für dieses Produkt eingesetzt werden können.

70.131.500 «Abzug für Rückenplatten bei Kinderrollstühlen» Dieser Abzug muss angewendet werden, wenn bei einem Kinderrollstuhl eine orthopädische Rückenbettung gemäss SVOT-Tarif zum Einsatz kommt, bei der eine individuell angefertigte Rückenaussenschale oder Einbauplatte erforderlich ist. Die notwendige, individuell angefertigte Rückenaussenschale oder Einbauplatte ist im Kostenvoranschlag gemäss SVOT-Tarif aufzuführen.

Ist zur «Aufnahme der orthopädischen Rückenbettung» ein in der Grundpauschale eingerechneter Rücken ausreichend, wird auf dem Kostenvoranschlag gemäss Rollstuhl-Tarifvertrag kein Abzug gemacht und im Kostenvoranschlag gemäss SVOT-Tarif keine Rückenaussenschale oder Einbauplatte aufgeführt.

70.133.000 «Rückenwinkelverstellung mechanisch: ab Sitzfläche 90° mindestens 20 Grad nach hinten» muss ohne Werkzeug verstellbar und invaliditätsbedingt notwendig sein.

70.136.000 «Seitlich konturierte Rückenform grösser als 10 cm» sind Rückenpolster ohne Aussenschale mit einer seitlichen Führung von mindestens 10 cm, welche anstelle eines Polsters am Velcro-Rücken fixiert werden.

3.7.3. Spezialräder

70.374.000 «Federung für Vorder- u/o Hinterräder» gilt auch für Mountainbikeräder. Eine schriftliche Begründung sowie eine Rücksprache mit dem zuständigen Versicherer werden vorausgesetzt.

70.375.000 und 80.675.000 «Räder für spezielle Anforderungen» müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1) Rad mit integriertem Bremssystem

Die Abgabe eines Rads mit integriertem Bremssystem kann in Erwägung gezogen werden, wenn alle nachfolgenden Kriterien **kumulativ erfüllt** werden:

- Der Wohnort und/oder der Arbeitsort der versicherten Person liegt an einer steilen Hanglage **und** ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖV) nicht gut zugänglich.
- Die versicherte Person hat mittels unterzeichneter Erklärung zu bestätigen, dass sie das Produkt während **mindestens einer Woche** in den gewohnten Alltagstätigkeiten **testen konnte** und dass dieses in der gewohnten Umgebung hilfreich und zweckmässig ist.
- Die unterzeichnete Erklärung ist vom Leistungserbringer dem zuständigen Kostenträger einzureichen. Sie kann auch im unterzeichneten Kostenvoranschlag integriert werden. In jedem Fall ist die von der Tariff Kommission vorgegebene Formulierung zu verwenden.

Wenn diese Erfordernisse erfüllt sind, kann eine Finanzierung durch den zuständigen Kostenträger geprüft und allenfalls übernommen werden.

Eine Abgabe des Rads mit integriertem Bremssystem **ist nicht möglich, wenn** mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Die versicherte Person bereits ein durch den Kostenträger finanziertes Hilfsmittel mit elektronischem Antrieb besitzt, oder
- der Wohnort und/oder der Arbeitsort nicht an einer steilen Hanglage liegt oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreicht werden kann, oder
- das Rad mit integriertem Bremssystem nur für Freizeitbeschäftigungen bzw. für das Ausüben des Hobbys benötigt wird.

2) Teilbares Rollstuhlrاد für den Transfer

Die Voraussetzungen für die Abgabe des teilbaren Rades (z. B. «Trivida») sind kumulativ zu erfüllen:

- Der Transfer der versicherten Person ist trotz Transferbrett erschwert.
- Die versicherte Person hat mittels unterzeichneter Erklärung zu bestätigen, dass sie das Produkt während **mindestens einer Woche** in den gewohnten Alltagstätigkeiten **testen konnte** und dass dieses in der gewohnten Umgebung hilfreich und zweckmässig ist.
- Die unterzeichnete Erklärung ist vom Leistungserbringer dem zuständigen Kostenträger einzureichen. Sie kann auch im unterzeichneten Kostenvoranschlag integriert werden. In jedem Fall ist die von der Tarifkommission vorgegebene Formulierung zu verwenden.

Wenn diese Erfordernisse erfüllt sind, kann eine Finanzierung durch den zuständigen Kostenträger geprüft und gegebenenfalls übernommen werden.

Eine Abgabe des teilbaren Rades (z. B. «Trivida») **ist nicht möglich, wenn:**

- aufgrund des teilbaren Rades ein manueller Zweitrollstuhl notwendig würde.

3.8. Publikumspreis

Der Publikumspreis entspricht dem empfohlenen Verkaufspreis des Herstellers/Importeurs und wird verwendet, um nichtpauschalisierte Tarifpositionen abzurechnen.

3.9. Neu-/Folgeversorgungen nach diesem Tarif

3.9.1. Neuversorgungen

Die erste Versorgung nach neuem Tarif gilt immer als Neuversorgung, auch wenn die versicherte Person bereits einen Rollstuhl hat.

Ein Wechsel der Rollstuhlkategorie und/oder des Behinderungsgrades gilt als Neuversorgung.

3.9.2. Folgeversorgungen

Eine Folgeversorgung ist die Versorgung einer versicherten Person mit einem Rollstuhl derselben Rollstuhlkategorie. Dabei hat sich der Status der versicherten Person nicht verändert, weshalb dasselbe Zubehör und dieselben behinderungsbedingten Optionen zur Anwendung gelangen.

Für Folgeversorgungen aufgrund einer bestehenden ärztlichen Verordnung ist keine neue ärztliche Verordnung erforderlich. Sind jedoch Änderungen in der Ausführung notwendig, die sich gegenüber der Erstversorgung kostensteigernd auswirken, ist dem Versicherer eine neue ärztliche Verordnung zuzustellen.

3.10. Besitzstand (Wechsel von IV zu AHV)

Besitzstand betrifft versicherte Personen, die bereits vor dem AHV-Alter, vor dem 1. Januar 2018 einen Rollstuhl von der IV zugesprochen bekommen haben und im AHV-Alter nach aktuellem Rollstuhltarifvertrag eine Neuversorgung benötigen.

Der Besitzstand umfasst Neuversorgungen mit einem Rollstuhl derselben Rollstuhlkategorie (z.B. Adaptivrollstuhl). Im Rahmen des Besitzstandes haben die versicherten Personen Anspruch auf dieselben behinderungsbedingten Optionen wie vor dem AHV-Alter.

Die erstmalige Versorgung im AHV-Alter nach dem aktuellen Rollstuhltarifvertrag ist zwecks Einteilung in den Behinderungsgrad zwingend mit einer ärztlichen Verordnung zu begründen.

3.11. Sonderanfertigungen

Die Positionen für behinderungsbedingte Optionen als Sonderanfertigungen für Rahmen, Seitenteile, Armlehnen und Beinstützen-Fussauflagen gemäss Kapitel 70.300 und 80.600 dürfen nur dann angewendet und abgerechnet werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Arbeitszeit übersteigt 3h; Alle Sonderanfertigungen, welche 3h (pro Sonderanfertigung, nicht kumuliert) nicht übersteigen, sind in den Pauschalen enthalten. Die Arbeiten müssen mit Fotos (Rechnung) resp. Skizzen (Kostenvoranschlag) dokumentiert werden.
- Die entsprechende Kostengutsprache ist erteilt.
- Die Versorgung kann nicht mittels einer seriell hergestellten behinderungsbedingten Option oder der Wahl eines anderen Rollstuhlmodells erfolgen.
- Material wurde durch mechanische Veränderungen (Schweissen, Lackieren, Verformen, Zusägen, usw.) auf die individuellen Bedürfnisse der versicherten Person angepasst.

3.11.1. Sonderbau ab Werk (mit Sonderbaunummer)

Bei einem Sonderbau ab Werk gemäss Kapitel 70.300 und 80.600 richtet sich der Betrag des Sonderbaus nach der Offerte des Herstellers (Publikumspreis). Die Offerte des Herstellers für den Sonderbau ist mit dem Kostenvoranschlag an die Kostenträger einzureichen. Sonderbau ab Werk ist erst ab 500.– CHF abrechenbar.

4. Tarifpositionen

Die Tarifpositionen aus den Kapiteln 20–60 stellen Pauschalen dar. Der Titel der einzelnen Positionen definiert den Inhalt dieser Leistungspauschale (Zieltarifierung). Die dem Tarif zugrundeliegenden Kalkulationen der einzelnen Tarifpositionen und den darin enthaltenen Materialien und Arbeitsschritte dienen lediglich der Preisfindung. Der Leistungserbringer definiert die fachtechnische Umsetzung gemäss der ärztlichen Verordnung.

Alle Tarifpositionen bestehen aus folgenden Angaben:

4.1. Tarifziffern

Die Tarifziffern dienen der genauen Identifikation der abgerechneten Leistungen und der einheitlichen Rechnungstellung.

4.2. Bezeichnung

Bezeichnet das abgegebene Produkt respektive die erbrachte Leistung.

4.3. Preis in CHF

Die Preise im Tarif sind in CHF angegeben.

5. Mehrwertsteuer

Alle Preisangaben verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer (MWST).

6. Beschaffungskosten

Sämtliche Bezugskosten (Porti, Zoll etc.) sind in den Tarifpositionen einkalkuliert und können nicht separat/zusätzlich verrechnet werden.

7. Versand / Abgabe

Die Tarifpositionen umfassen die komplette Versorgung der versicherten Person inklusive der Abgabe u/o Versand des Produkts. Demzufolge können z.B. Porto und Verpackung nicht separat verrechnet werden. Eine Ausnahme hiervon bilden die Wegpauschalen, welche zusätzlich abgerechnet werden können (siehe Punkt 8).

8. Vergütung Wegentschädigung

Den Kostenträgern kann bei Domizilfahrten mittels der dafür vorgesehenen Wegpauschalen Rechnung gestellt werden. Die Wahl der Wegpauschale hängt von der Distanz (Hinweg) zwischen dem Standort des Leistungserbringers und des Einsatzortes ab. Der Rückweg ist in den jeweiligen Pauschalen eingerechnet.

Beim Kostenvoranschlag und bei der Rechnungsstellung muss der Einsatzort und der Grund der Fahrt angegeben werden.

Definition der Distanz (km, Hinweg): Google Maps, schnellste Route, Standardwerte; kaufmännisch gerundet auf ganze Kilometer

- Wegpauschale 1: 1 km – 5 km
- Wegpauschale 2: 6 km – 20 km
- Wegpauschale 3: 21 km – 60 km
- Wegpauschale 4: 61 km – 90 km

Ab 91km können Wegentschädigungen nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn kein anderer Leistungserbringer näher am Einsatzort liegt. Eine vorgängige Absprache mit den Versicherern ist zwingend. Berechnungsbasis: CHF 0.95/km (exkl. MWST) und Fahrzeit gemäss <https://www.google.ch/maps> nach aktuellem Stundenansatz.

Die Verrechenbarkeit der Wegpauschalen richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1. Pro versicherte Person und pro Verfügung/Kostengutsprache kann die Pauschale bei einer Neuabgabe maximal folgendermassen abgerechnet werden:
 - Bei Basisrollstühlen: maximal 1x
 - Bei Adaptivrollstühlen: maximal 2x
 - Bei Kinderrollstühlen: maximal 3x
 - Bei Spezialrollstühlen: maximal 3x
 - Bei Elektrorollstühlen: maximal 3x

Zusätzliche Fahrten können nur in begründeten Ausnahmefällen und nur nach ausdrücklich erteilter Kostengutsprache der Kostenträger in Rechnung gestellt werden.

2. Es können nur Fahrten im Zusammenhang mit verrechenbaren Leistungen abgerechnet werden.
3. Mehrfachfahrten zu mehreren Kunden auf derselben Fahrt sind anteilmässig in Rechnung zu stellen.
4. Es ist von einer weitgehend flächendeckenden Versorgung in der Schweiz auszugehen. Somit können Versorgung in mehr als 90 km Distanz (Hinweg) den Kostenträgern nur in Ausnahmefällen und nur nach vorhergehender Rücksprache und erteilter Kostengutsprache in Rechnung gestellt werden.
5. Die Pauschalen 1, 2, 3 und 4 können unter sich nicht kumuliert werden.

6. In nachfolgenden Fällen kann die Wegentschädigung dem Versicherer nicht in Rechnung gestellt werden:
 - 6.1. Die Fahrt ist medizinisch oder versorgungsorganisatorisch nicht indiziert.
 - 6.1.1. Als medizinisch indiziert gilt beispielsweise:
 - Austritt der versicherten Person aus einer Institution ist ohne Rollstuhl nicht möglich
 - Die versicherte Person ist nicht mobil oder transportfähig
 - 6.1.2. Als versorgungsorganisatorisch indiziert gilt beispielsweise:
 - zwingende interdisziplinäre Abklärung mit Therapeuten oder Ärzten vor Ort
 - 6.2. Es liegt keine Leistungspflicht im Sinne von Ziffer 2 vor.
 - 6.3. Die Punkte 6.1 und 6.2 gelten auch im Zusammenhang mit Reparaturarbeiten

9. Reparaturen und Garantieleistungen

9.1. Reparaturen

Für Reparaturen von Handrollstühlen muss ab einem Betrag von CHF 900.– exkl. MwSt., bei Elektrorollstühlen und Elektroantriebe ab einem Betrag von CHF 1'800.– exkl. MwSt. ein Kostengutsprachege such eingereicht werden. Die einzelnen Arbeitsschritte müssen auf dem Kostenvoranschlag aufgeführt werden, die Arbeitszeit kann kumulativ angegeben werden. Das Material ist einzeln mit dem jeweiligen Preis aufzuführen.

Die «Pauschale für Klein- und Reinigungsmaterial» für Hand- und Elektrorollstühle darf nur einmal pro Reparatur in Rechnung gestellt werden.

9.2. Garantieleistungen

Durch die Leistungserbringer vorgenommene Garantieleistungen, welche die Herstellergarantie (ab Lieferdatum vom Hersteller an den Fachhandel) und Rückrufe betreffen, müssen dem Kostenträger mit einer Nullrechnung und zwingend mit der Tarifziffer 10.032.000, unter Angabe der ersetzten oder reparierten Komponenten, mitgeteilt werden. Alle durch die Garantieleistung anfallenden Kosten und Aufwände gehen nicht zulasten des Kostenträgers.

9.3. Entsorgung und Recycling

Alle Entsorgungs- und Recyclingaufwände, die sich aus Reparaturen, Nachrüstungen oder Revisionen ergeben sowie die Entsorgung von Teilen, Abfällen und/oder anderem Material, fallen in die Verantwortung des Leistungserbringers. Eine Weiterverrechnung dieser Kosten zulasten des Kostenträgers und/oder der versicherten Person ist nicht zulässig.

10. Mietweise Abgabe von Rollstühlen

Ist ein dringender Bedarf gegeben (Reparatur / Interimsversorgung; vgl. Art. 8 Ausführungsbestimmungen), kann der versicherten Person bis zur definitiven Versorgung für maximal 90 Tage ein Rollstuhl als Interims-lösung abgegeben und mit den entsprechenden Tarifpositionen gegenüber den eidg. Sozialversicherern abgerechnet werden.

Im UV- und MV-Bereich ist eine befristete Rollstuhlvermietung im Rahmen einer medizinisch bedingten Übergangsphase (postoperative Entlastung, Ruhigstellung, etc.) während 90 Tagen möglich, sofern die versicherte Person nicht dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Die Mietdauer richtet sich nach der medizinischen Verordnung durch den behandelnden Arzt. Überschreitet die Mietdauer 90 Tage, ist eine begründete Mietfristverlängerung beim zuständigen Versicherer zu beantragen. Die Sicherstellung der fristgerechten Rückgabe des Mietrollstuhls obliegt dem Vermieter.

11. Versorgungsablauf

Die Abläufe zur Abgabe eines Rollstuhls unterscheiden sich je nach Kostenträger, weshalb die Abläufe im UV/MV-Bereich, sowie dem IV-Bereich als Anhang I und II zu den Bemerkungen beigelegt werden.

12. Ärztliche Verordnung

Die ärztliche Verordnung hat auf dem offiziellen Verordnungsformular «ärztliche Verordnung zur Abgabe eines Rollstuhls» zu erfolgen, welches durch den behandelnden Arzt zu unterzeichnen ist. Die Festlegung des Behinderungsgrads (BG) begründet keinen automatischen Anspruch auf die in der Beschreibung des BG erwähnten Hilfsmittel. Die Beschreibung des BG umfasst lediglich die aktuelle Form der Fortbewegung der versicherten Person.

12.1. Ärztliche Verordnung bei Nachrüstung mit Behinderungsbedingten Optionen

Für die Nachrüstung von behinderungsbedingten Optionen bei einer bestehenden Rollstuhlversorgung ist ein einfaches ärztliches Rezept ausreichend.

12.2. Ärztliche Verordnung bei Versorgung mit Elektroantrieben

Für die Versorgung mit Elektroantrieben ist ein einfaches ärztliches Rezept ausreichend. Es muss nicht das Formular «ärztliche Verordnung zur Abgabe eines Rollstuhls» benutzt werden.

12.3. Ärztliche Verordnung bei Rollstuhl-Sonderversorgungen

Für die Rollstuhl-Sonderversorgungen ist ein einfaches ärztliches Rezept ausreichend. Es muss nicht das Formular «ärztliche Verordnung zur Abgabe eines Rollstuhls» benutzt werden.

13. Kostengutsprache gesuch resp. Kostenvoranschlag

Das Kostengutsprache gesuch respektive der Kostenvoranschlag, welche(s/r) gemäss Art. 1 der Ausführungsbestimmungen einzureichen ist, umfasst zur Beurteilung mindestens folgende Angaben:

1. Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum und Versichertennummer der versicherten Person
2. Name und Adresse des Lieferanten mit Zulassungs-Nummer, NIF-Nummer (nur IV), GLN und, falls vorhanden, die ZSR-Nummer
3. Verordnender Arzt und wenn möglich, dessen GLN
4. Grund der Behandlung, wenn möglich (Krankheit, Unfall, Geburtsgebrechen)
5. Unfalldatum, falls vorhanden
6. Tarifpositionen, Nummern und Bezeichnungen der Leistungen, inklusive Tarifpositionen der statistischen Leistungen (dies beinhaltet auch Positionen, welche Nichtpflichtleistungen der Kostenträger betrifft). (vgl. Ziffer 14.1-14.2 dieser Bemerkungen)
7. Leistungen, welche durch die Kostenträger nicht übernommen werden (Nichtpflichtleistungen) sind ebenfalls aufzuführen (vgl. Ziffer 14.1-14.2 und Anhang 3 dieser Bemerkungen)
8. Anzahl der Leistungen, Preis der Leistungen in CHF
9. Mehrwertsteuertotal pro MWST-Satz
10. Rechnungstotal
11. Datum des Kostengutsprache gesuches resp. des Kostenvoranschlages
12. Bei Reparaturen muss ersichtlich sein, um welches Hilfsmittel es sich handelt (Erstabgabedatum oder Nummer des Hilfsmittels [Seriennummer])
13. Bei Abgaben von Rollstühlen sind Sitzbreite, Sitztiefe, Unterschenkellänge der versicherten Person gemessen, Sitzhöhe und Rückenhöhe anzugeben

Die Angabe des Grundes bei begründungspflichtigen Tarifpositionen muss mindestens die Angaben, wie sie im Muster-Kostenvoranschlag aufgeführt sind (siehe Anhang 3), enthalten.

Es dürfen in Rahmen einer Rollstuhl-Abgabe nicht zwei unterschiedliche Offerten (eine an den Kostenträger und eine an die versicherte Person) erstellt werden.

14. Rechnungsstellung

14.1. Allgemeines

Es dürfen nur Leistungen abgerechnet werden, welche auch tatsächlich erbracht wurden. Besteht ein Anspruch der versicherten Person auf eine behinderungsbedingte Option, so darf diese entsprechend nur abgerechnet werden, wenn sie bei der Rollstuhlversorgung auch abgegeben wurde.

14.2. Zuzahlung

14.2.1. Bei nicht tarifierten Grundmodellen (IV/MV)

Es dürfen nur Rollstuhlmodelle abgegeben werden, welche im Tarif in der jeweiligen Rollstuhlkategorie erfasst sind. Diese Modelle müssen zum festgelegten Pauschaltarif abgegeben werden und der versicherten Person dürfen keine Mehrkosten entstehen. Ausnahmen davon richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen.

14.2.2. Bei nicht tarifierten Grundmodellen (UV)

Es dürfen nur Rollstuhlmodelle abgegeben werden, welche im Tarif in der jeweiligen Rollstuhlkategorie erfasst sind. Diese Modelle müssen zum festgelegten Pauschaltarif abgegeben werden und der versicherten Person dürfen keine Mehrkosten entstehen. Wählt eine versicherte Person explizit ein Modell, welches nicht im Tarif erfasst ist (erfüllt die Bedingungen der Rollstuhlkategorien nicht), vergütet der Versicherer dieses nicht.

14.2.3. Bei Kundenwünschen, die nicht durch die Kostenträger übernommen werden

In der Ausstattung des Rollstuhles sind zusätzlich zum Pauschalzubehör Ausführungsvarianten eingerechnet. Es dürfen der versicherten Person für die nachfolgenden Kategorien (Aufzählung abschliessend) keine Mehrpreise zusätzlich verrechnet werden:

- Vorderräder (alle vom jeweiligen Hersteller angebotenen Varianten)
- Hinterräder (alle vom jeweiligen Hersteller angebotenen Varianten, mit Ausnahme von Spinergy-Räder)
- Bremsen (alle vom Hersteller angebotenen Varianten)
- Bein-/Fussstützen (alle vom Hersteller angebotenen Varianten)
- Sitz-Rückenpolster (alle vom Hersteller angebotenen Varianten)
- Rückenrohre / Stossgriffe (alle vom Hersteller angebotenen Varianten)
- Rahmen (alle vom Hersteller angebotenen Varianten)
- Joystickaufsatz Bedienteil (nur Elektro-Rollstühle) (alle vom Hersteller angebotenen Varianten)

Bei Reparaturen, welche Teile betreffen, die von der der versicherten Person selbst gewählt und bezahlt wurden, gehen die Reparaturkosten ebenfalls zu Lasten der der versicherten Person.

15. Vergütung von Rollstuhl-Sonderversorgungen gemäss Kapitel 90.400

Die Vergütung von Rollstuhl-Sonderversorgungen richtet sich nach der spezifischen Offerte gemäss Publikumspreisen. Für die Abrechnung von Zubehör und der behinderungsbedingten Optionen für Rollstuhl-Sonderversorgungen sind die Positionen aus dem Kapitel 80 (Publikumspreise) zu verwenden.

15.1. Zubehör für Rollstuhl-Sonderversorgungen

Bei Rollstuhl-Sonderversorgungen gemäss Kapitel 90.400 ist das Zubehör, welches in Kapitel 80 nicht explizit aufgeführt ist mit der Tarifiziffer **80.699.000** «Zubehör für Rollstuhl-Sonderversorgungen» abzurechnen (z. B. Rückenrohr mit Lumbalknick oder Radsturzadapter gemäss Bestellformular des Herstellers/Importeurs).

16. Vergütung von Schiebehilfen für Begleitpersonen

Grundsätzlich vergütet die Invalidenversicherung (IV) keine Schiebehilfen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vergütet die IV nur Hilfsmittel, welche von der versicherten Person selbständig bedient werden können. Die Schiebehilfe erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Ausnahmsweise kann die Schiebehilfe zu Lasten der IV gehen, wenn ansonsten der Aufenthalt bei der Familie unmöglich ist (Bundesgerichtliche Rechtsprechung - Urteil 9C_940/2010).

Dies kann der Fall sein, wenn der Wohnsitz der Familie aufgrund der geographischen Lage schwer zugänglich ist (z.B. Hanglage) und es einer Hilfsperson (Familienmitglied) anlässlich des Aufenthaltes nicht zugemutet werden kann, den Rollstuhl in der üblichen Wohnumgebung zu schieben.

Die Beurteilung, ob der Aufenthalt bei der Familie ohne Schiebehilfe im konkreten Einzelfall unmöglich ist, liegt in der Kompetenz der jeweils zuständigen IV-Stelle.

17. Versorgung mit nicht gelisteten Rollstuhlmodellen

Ab dem Release 3.0 vom 01.01.2020 wurden die Positionen «Modelle nicht gelistet» in «Neues Modell, zur Aufnahme genehmigt» umbenannt. Dies betrifft folgende Tarifziffern:

- 20.100.999
- 30.100.999
- 40.100.999
- 50.100.999
- 60.100.999

Ebenfalls ab 01.01.2020 wird der Rollstuhltarif jeweils nur einmal jährlich aktualisiert. Um der technologischen Entwicklung und der Innovation Rechnung zu tragen und Modelle abrechnen zu können, welche den Definitionen der Rollstuhlkategorien entsprechen, jedoch noch über keine Tarifziffer verfügen, ist folgendes Vorgehen von der TK-Rollstuhlversorgung beschlossen worden:

1. Der Hersteller/Lieferant oder der Leistungserbringer reicht der TK-Rollstuhlversorgung einen Antrag zur Aufnahme auf die Modellliste ein (siehe Wegleitung zur Eingabe von neuen und zur Löschung von gelisteten Rollstuhl-Modellen). Nicht vollständig eingereichte Anträge werden von der TK ohne inhaltliche Prüfung zurückgewiesen. Der Link zum Antragsformular ist auf der Webseite <https://www.mtk-ctm.ch/de/tarife/rollstuhlversorgung> → «Formulare und Hilfsmittel» → «Antrag zur Aufnahme eines Rollstuhlmodells in die Tarifstruktur» publiziert.
2. Die TK beurteilt den Antrag und teilt den Beschluss dem Antragssteller mit.
3. Modelle, welche den Definitionen an die Rollstuhlkategorie entsprechen, erhalten im Rahmen des folgenden Tarifreleases eine eigene Tarifziffer.
4. Für Modelle, welche über die Position «Neues Modell, zur Aufnahme genehmigt» abgerechnet werden können, jedoch im aktuellen Tarif noch nicht gelistet sind, führt und publiziert die TK eine unterjährige Liste. Diese ist auf der Webseite der MTK unter <https://www.mtk-ctm.ch/de/tarife/rollstuhlversorgung> publiziert.
5. Der Leistungserbringer stellt ein Kostengutsprache gesuch an den Kostenträger und verweist auf die Liste der neuen Modelle, welche von der MTK publiziert ist. Die Kostenträger vergüten ausschliesslich Modelle, welche durch die TK genehmigt und entweder im Tarif oder auf der Liste der neuen Modelle aufgeführt sind.

18. Verhältnis zu anderen Tarifen

Grundsätzlich kann der vorliegende Tarif nicht mit Leistungen aus anderen Tarifen kombiniert werden, da jeweils pro Hilfsmittel eine Verfügung besteht. Dabei gilt betreffend behinderungsbedingte Optionen/Zubehör zu einem Hilfsmittel der Grundsatz:

„Der anzuwendende Tarif für eine behinderungsbedingte Option/ein Zubehör richtet sich danach, an welchem Hilfsmittel das Zubehör befestigt ist.“

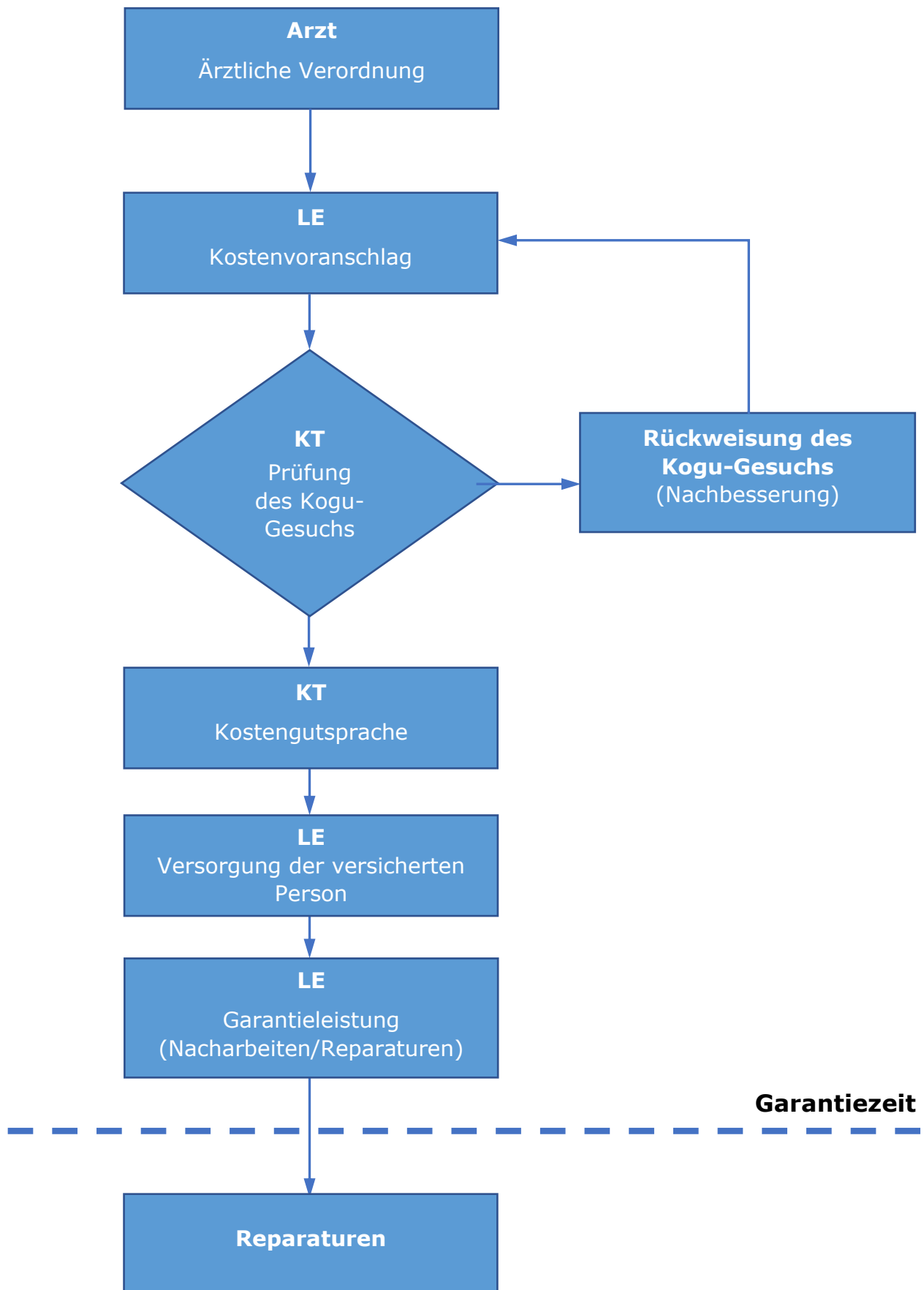
Eine Ausnahme hierzu bildet der Tisch nach Mass (sitzorthetische Versorgung), bei welchem Positionen aus dem SVOT-Tarif angewendet werden können, auch wenn die behinderungsbedingte Option/das Zubehör am Rollstuhl befestigt wird.

19. Erläuterung zur Konventionalstrafe gemäss Tarifvertrag (Art. 14)

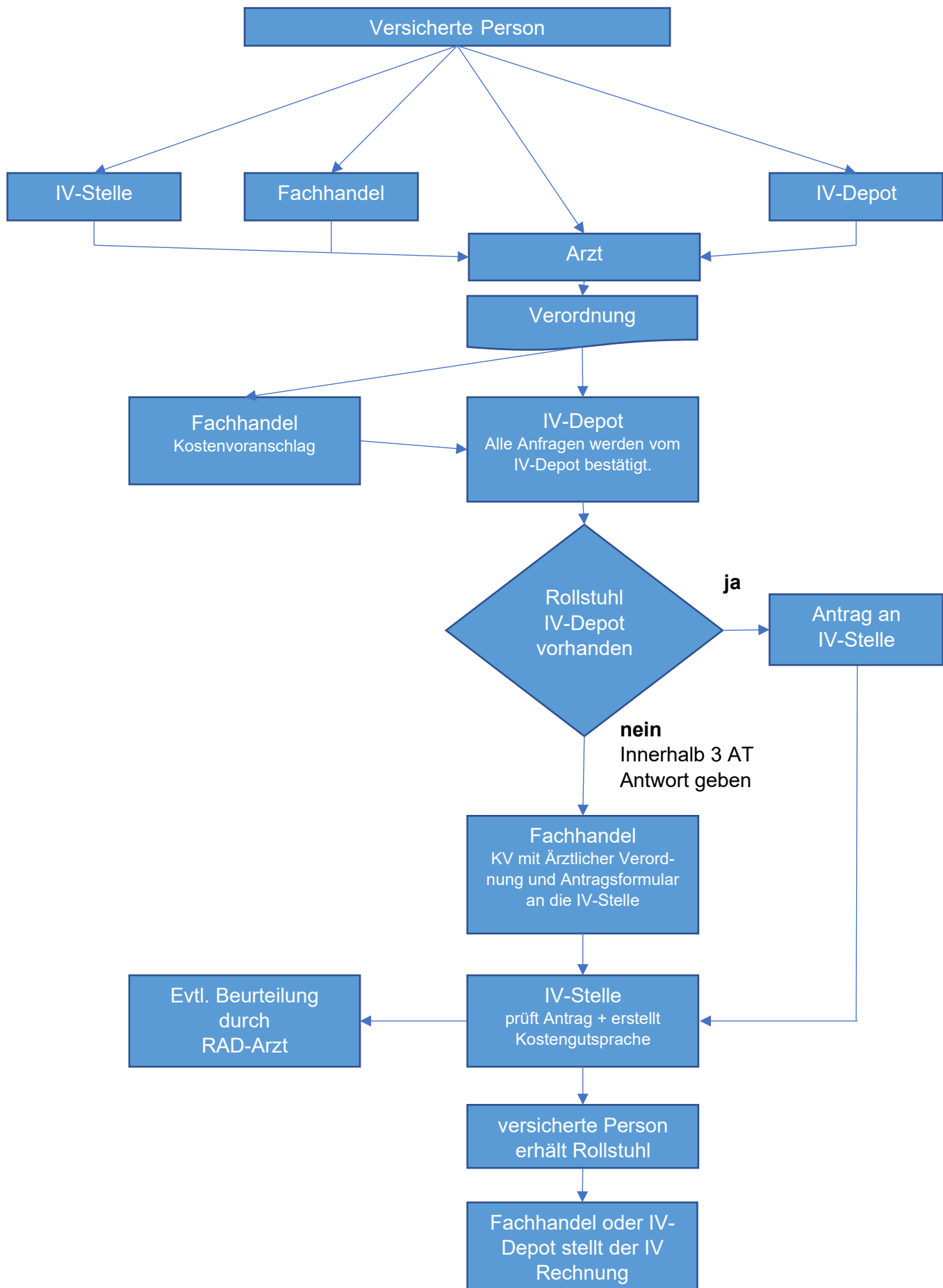
Ein unterschriebener Kostenvoranschlag durch die versicherte Person oder deren gesetzliche Vertretung gilt als Bestätigung, dass die behinderungsbedingte Option gewollt wurde. Vorbehalten bleiben Nötigung, Übervorteilung, Irrtum oder Handlungsunfähigkeit der unterzeichnenden Person.

Eine Rechnungsstellung vor der definitiven Abgabe des Hilfsmittels ist möglich, sofern besondere Umstände vorliegen, welche nicht durch den Leistungserbringer verursacht wurden. Namentlich kann eine längere Abwesenheit der versicherten Person (z.B. mehrwöchiger Spitalaufenthalt, Institutionen gewähren Leistungserbringern keinen Zugang) eine vorzeitige Rechnungsstellung rechtfertigen. Die vorzeitige Rechnungsstellung bleibt die absolute Ausnahme und ist mit der zuständigen Versicherung abzusprechen.

Anhang I: Versorgungsablauf UV/MV



Anhang II: Versorgungsablauf IV



Anhang III: Muster Kostenvoranschlag

Orthopädiefachgeschäft, Bernstrasse 156, CH-3012 Bern

Kunde 432955

Diablo Don
Sansibarstrasse 13
3012 Bern

2194

IV-Stelle Kanton Bern
Scheibenstrasse 70
Postfach
3001 Bern

RECHNUNG 0

Auftrag 2033812
Kunde Diablo Don (432955)
Geburtsdatum 01.01.1970
Versicherungs-Nr 111.1111.1111.11
Verfügung Abgabe
Ihr Zeichen

Datum 18.01.2021
Fachspezialist/In Hans Muster
Standort Bern
Kontakt 111 321 32 32
MWST CHE-111.111.111
NIF/SUVA MWST 1111/11-11111
ZSR VXXXXX

Seite: 1

Artikel	Tarifposition	Menge	Preis/TP	TP-Wert	Rabatt	Betrag
---------	---------------	-------	----------	---------	--------	--------

Adaptiv-Rollstühle nach Behinderungsgrad(BG)

10.002.000	10.002.000					
Folgeversorgung						
10.008.000	10.008.000					
Progreddienz						
30.030.000	30.030.000	1.00	5'626.00	1.00		5'626.00
Adaptiv-Rollstuhl BG-3						

30.118.010	30.118.010					
ottobock. - Avantgarde DV - Otto Bock Mobility Solutions GmbH						
- Sitzbreite: 44 cm						
- Sitztiefe: 44 cm						
- Rückenhöhe: 42.5 cm						
- Unterschenklänge: 42 cm						
- Vorderrad: 6"						
- Hinterrad: 24"						
- Rahmenfarbe: candy red						

Rollstuhl Pauschalzubehör

30.118.010.501	30.501.000	1.00				
Antikippstütze, Stück						
30.118.010.503	30.503.000	1.00				
Bremse Begleitperson						
30.118.010.505	30.505.000	1.00				
Fussplatte verstell- u/o schwenk- u/o abklappbar						
30.118.010.507	30.507.000	1.00				
Sitz u/o Rücken (atmungsaktiv) anpassbar						

BO Allgemein mit Pauschalpreise

Orthopädiefachgeschäft, Bernstrasse 156, CH-3012 Bern, Tel: 111 321 32 32

RECHNUNG 0

Seite: 2

Artikel	Tarifposition	Menge	Preis/TP	TP-Wert	Rabatt	Betrag
30.70.143.000 Sitzkissen Antidekubitus Sunrise Medical, Modell Jay 2 mit Microklimabezug	70.143.000	1.00	905.00	1.00		905.00
Total exkl. MWST						6'531.00
7.7 % MWST 6'531.00						502.90

TOTAL CHF 7'033.90

Zahlungskonditionen 60 TAGE NETTO

Muster Kostenvoranschlag Reparatur Handrollstuhl

2194

IV-Stelle Kanton Bern
Scheibenstrasse 70
Postfach
3001 Bern

Kostenvoranschlag

Auftrag
Kunde
Geburtsdatum
Versicherungs-Nr
Verfügung
Abgabe
Ihr Zeichen

Datum 17.05.2021
Fachspezialist/In
Standort
Kontakt
MWST
NIF/SUVA
ZSR

Seite: 1

Artikel	Tarifposition	Menge	Preis/TP	TP-Wert	Rabatt	Betrag
Reparaturen/Nachrüstungen/Revisionen						
10.021.000	10.021.000					
Tarifcode: 337						
Reparatur nach Rahmenvereinbarung zur Abgabe von Rollstühlen von 2001 (gültig bis 31.12.2017)						
RS Quickie Iris						
r408060 00006 OM0286	10.141.000	4.00	28.75	1.00		115.00
Tarifcode: 337						
Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min.						
Reinigungsarbeiten						
r408060 00008 OM0288	10.141.000	1.00	28.75	1.00		28.75
Tarifcode: 337						
Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min.						
Justierarbeiten Kniehebelbremsen						
r408060 00012 OM0292	10.141.000	1.00	28.75	1.00		28.75
Tarifcode: 337						
Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min.						
Schraubenservice						
r408060 00017 OM0297	10.141.000	0.40	28.75	1.00		11.50
Tarifcode: 337						
Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min.						
Fussstütze einstellen						
r408060 00033 OM0313	10.141.000	1.40	28.75	1.00		40.25
Tarifcode: 337						
Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min.						
Armlehnenpolster ersetzen						
r408060 00065 OM0345	10.141.000	1.60	28.75	1.00		46.00
Tarifcode: 337						
Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min.						
Fixlook ersetzen						
r408060 00070 OM0350	10.141.000	1.40	28.75	1.00		40.25
Tarifcode: 337						
Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min.						
Hakenband ersetzen						
r408060 00071 OM0351	10.141.000	1.40	28.75	1.00		40.25
Tarifcode: 337						
Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min.						
Flaschband ersetzen						

Kostenvoranschlag

Seite: 2

Artikel	Tarifposition	Menge	Preis/TP	TP-Wert	Rabatt	Betrag
r408060 00168 OM0927 Tarifcode: 337 Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min. Rückenblech neu spritzen	10.141.000	1.00	28.75	1.00		28.75
r408060 00074 OM0354 Tarifcode: 337 Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min. Lenkrad ersetzen Softroll	10.141.000	1.40	28.75	1.00		40.25
r408060 00084 OM0364 Tarifcode: 337 Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min. Lenkradsupporter einstellen	10.141.000	1.40	28.75	1.00		40.25
r408060 00116 OM0396 Tarifcode: 337 Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min. Bremskabel ersetzen komplett	10.141.000	2.00	28.75	1.00		57.50
r408060 00119 OM0399 Tarifcode: 337 Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min. Bremsse gereinigt und eingestellt	10.141.000	2.00	28.75	1.00		57.50
r408060 00133 OM0413 Tarifcode: 337 Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min. Sitz einstellen	10.141.000	1.00	28.75	1.00		28.75
r408060 00135 OM0415 Tarifcode: 337 Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min. Halterung ersetzen	10.141.000	4.00	28.75	1.00		115.00
r408060 00151 OM0431 Tarifcode: 337 Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min. Sitzkantung reinigen	10.141.000	1.40	28.75	1.00		40.25
r408060 00155 OM0435 Tarifcode: 337 Arbeit Reparatur Handrollstuhl pro 15 Min. Kabelzug ersetzen	10.141.000	4.00	28.75	1.00		115.00
r408010 24189 OM0001 Tarifcode: 337 Materialkosten Handrollstuhl Reinigungs- und Verbrauchsmaterial	10.147.000	1.00	20.00			20.00
r408010 24222 OM0034 Tarifcode: 337 Materialkosten Handrollstuhl Armlehnenpolster	10.147.000	1.00	45.00			45.00
r408010 24247 OM0059 Tarifcode: 337 Materialkosten Handrollstuhl Fixlock Schnalle	10.147.000	4.00	5.00			20.00
r408010 24281 OM0241 Tarifcode: 337 Materialkosten Handrollstuhl Hakenband	10.147.000	2.00	5.00			10.00
r408010 24282 OM0242 Tarifcode: 337 Materialkosten Handrollstuhl Flauschband	10.147.000	2.00	5.00			10.00

Kostenvoranschlag

Seite: 3

Artikel	Tarifposition	Menge	Preis/TP	TP-Wert	Rabatt	Betrag
r408010 24199 OM0011 Tarifcode: 337 Materialkosten Handrollstuhl Vorderrad Softroll	10.147.000	2.00	67.50			135.00
r408010 24193 OM0005 Tarifcode: 337 Materialkosten Handrollstuhl Bremskabel komplett	10.147.000	2.00	44.25			88.50
r408010 24304 OM0264 Tarifcode: 337 Materialkosten Handrollstuhl Rückenhalterung	10.147.000	4.00	26.00			104.00
r408010 24195 OM0007 Tarifcode: 337 Materialkosten Handrollstuhl Kabelzug	10.147.000	2.00	55.00			110.00
Total exkl. MWST						1'416.50
7.7 % MWST						109.05

TOTAL CHF 1'525.55

Zahlungskonditionen 60 TAGE NETTO

Anhang IV: Rollstuhldefinitionen

1. Handrollstühle

1.1. Definition Handrollstühle

Unter den nachstehenden Kategorien werden Rollstühle verstanden, welche in ihrer Art einer zweckmässigen und gebrauchsfertigen Ausführung entsprechen. Zu einer solchen gehören:

Fester oder faltbarer Rahmen, Hinterräder und schwenkbare Vorderräder, Bremsen, Sitz- und Rückenbezüge, Beinstützen, Armauflagen/Seitenteile.

Die Kategorien ADAPTIV, KINDER, SPEZIAL können auch als Fahrgestell für die Aufnahme von Sitzversorgungen (Sitzorthetik gemäss Tarif SVOT) verwendet werden.

Die grundsätzliche Funktionstauglichkeit und Sicherheit muss durch die CE-Kennzeichnung, die Konformitätserklärung und die Produktinformation in Deutsch, Französisch, Italienisch erbracht werden. (Medizinprodukte Verordnung MepV und Richtlinie 93/42/EWG)

Es können nur die Positionen zusätzlich verrechnet werden, welche in der Liste der behinderungsbedingten Optionen aufgeführt sind. (Anhang zu «Antragsformular zur Abgabe eines Rollstuhls»)

Folgende Angaben verstehen sich als Mindestanforderungen.

1.2. Basisrollstuhl

Konstruktionsmerkmale

Faltrollstuhl

- 3 Sitzbreiten
- 2 Sitztiefen
- 2 verschiedene Beinstützen
- 2 verschiedene Armlehnen abnehmbar
- 2 Sitzhöhen einstellbar

1.3. Adaptivrollstuhl

a) FALTRAHMENROLLSTÜHLE

Konstruktionsmerkmale

- Für Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre, welche aufgrund der Körpergrösse nicht mit einem Kinderrollstuhl versorgt werden können
- An unterschiedliche Behinderungen und Körpergrössen anpassbar
- Ausbaubar durch vielfältiges Zubehör (Baukastensystem)
- Dadurch speziell geeignet für Wiedereinsatz und progrediente Erkrankungen
- Sehr gute Rolleigenschaften für Selbstfahrer

Rollstuhlgewicht max. 16kg

gewogen bei allen Sitzbreiten bis max. 48cm für Erwachsene, in folgender Grundausrüstung:

- Rahmen
- Hinter- und Vorderräder
- Sitz- und Rückenbezug
- Seitenteile
- Beinstützen
- Bremsen

Anforderungen an die Sitzeinheit

(gilt nicht für Kinderrollstühle/Nicht für XXL-Modelle)

- Sitzbreite: 36cm – 48cm Abstufung von max. 3cm
- Sitztiefe: 38cm – 43cm Abstufung von max. 3cm
- Rückenhöhe: 35cm – 43cm Abstufung von max. 2,5cm

Anforderungen an das Fahrwerk

- Hinterräder mit Greifreifen über Steckachsen abnehmbar
- Schwerpunktveränderung und Sitzneigungsverstellung durch variable
- Hinterachsverstellung (horizontal und vertikal) oder gleichwertige Konstruktion
- Sitzhöhenverstellung
- Radsturzverstellung der Hinterräder
- Vorspurkorrektur der Hinterräder
- Einstellung des Neigungswinkels des Vorderrad Supporters
- Diverse Vorderradgrössen optional erhältlich
- Diverse Antriebsradgrössen optional erhältlich

Anforderungen an die Ausstattungsvarianten

(müssen optional erhältlich sein)

- Diverse austauschbare Seitenteile/Armauflagen
- Radschutz mit Radabdeckung
- Diverse Fussaflagen
- Rückenbezug anpassbar

b) STARRRAHMEN- ODER FEST VERSCHWEISSTE ROLLSTÜHLE (konfektioniert)

Konstruktionsmerkmale

- Für Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre, welche aufgrund der Körpergrösse nicht mit einem Kinderrollstuhl versorgt werden können
- Hinterachsverstellung und Vorderradsupporter **verstellbar und/oder verschweisst**

Rollstuhlgewicht max. 16kg

gewogen bei allen Sitzbreiten bis max. 48cm für Erwachsene, in folgender Grundausführung:

- Rahmen
- Hinter- und Vorderräder
- Sitz- und Rückenbezug
- Seitenteile
- Beinstützen
- Bremsen

Anforderungen an die Sitzeinheit

(gilt nicht für Kinderrollstühle/Nicht für XXL-Modelle)

- | | | |
|---------------|-------------|--------------------------|
| • Sitzbreite: | 36cm – 48cm | Abstufung von max. 3cm |
| • Sitztiefe: | 38cm – 43cm | Abstufung von max. 3cm |
| • Rückenhöhe: | 35cm – 43cm | Abstufung von max. 2,5cm |

Anforderungen an das Fahrwerk

- Hinterräder mit Greifreifen über Steckachsen abnehmbar
- Radsturzverstellung der Hinterräder
- Diverse Vorderradgrössen optional erhältlich
- Diverse Antriebsradgrössen optional erhältlich

Anforderungen an die Ausstattungsvarianten

(müssen optional erhältlich sein)

- Radschutz mit Radabdeckung
- Diverse Fussauflagen
- Rückenbezug anpassbar

1.4. Kinderrollstuhl

Konstruktionsmerkmale

- Für Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre und kleinwüchsige Erwachsene
- Falt- oder Festrahmenrollstuhl in Leichtbauweise
- An unterschiedliche Behinderungen und Körpergrößen anpassbar
- Ausbaubar durch vielfältiges Zubehör (Baukastensystem)
- Dadurch speziell geeignet für Wiedereinsatz und progrediente Erkrankungen
- Sehr gute Rolleigenschaften für Selbstfahrer

Rollstuhlgewicht max. 16kg (ohne "Kippsitz verstellbar")

gewogen in folgender Grundausführung:

- Rahmen
- Hinter- und Vorderräder
- Sitz- und Rückenbezug
- Seitenteile
- Beinstützen
- Bremsen

Anforderungen an die Sitzeinheit

- Sitzbreite: mehrere Abstufungen von max. 3cm
- Sitztiefe: mehrere Abstufungen von max. 3cm
- Rückenhöhe: mehrere Abstufungen von max. 3cm

Anforderungen an das Fahrwerk

- Hinterräder mit Greifreifen über Steckachsen abnehmbar
- Schwerpunktveränderung und Sitzneigungsverstellung durch variable Hinterachsverstellung (horizontal und vertikal) oder gleichwertige Konstruktion
- Sitzhöhenverstellung
- Radsturzverstellung der Hinterräder
- Vorspurkorrektur der Hinterräder
- Einstellung des Neigungswinkels des Vorderrad Supporters
- Diverse Vorderradgrößen optional erhältlich
- Diverse Antriebsradgrößen optional erhältlich

Anforderungen an die Ausstattungsvarianten

(müssen optional erhältlich sein)

- Radschutz mit Radabdeckung
- Diverse Fussaflagen
- Rückenbezug anpassbar oder Rückenbleche mit Polster oder ergonomische (konfektionierte) Rückenschalen oder Rücken von Drittlieferanten

1.5. Spezialrollstuhl

Konstruktionsmerkmale

- Multifunktionsrollstuhl, Pflegerollstuhl
- An unterschiedliche Behinderungen und Körpergrößen anpassbar
- Ausbaubar durch vielfältiges Zubehör (Baukastensystem)
- Dadurch speziell geeignet für Wiedereinsatz und progrediente Erkrankungen

Anforderungen an Sitz- und Rückeneinheit

- Mindestens 3 Sitzbreiten und Sitztiefen

Anforderungen an das Fahrwerk

- Hinterräder mit Greifreifen über Steckachsen abnehmbar
- Schwerpunktveränderung durch variable Hinterachsverstellung (horizontal) oder gleichwertige Konstruktion
- Diverse Vorderradgrößen optional erhältlich
- Diverse Antriebsradgrößen optional erhältlich

Anforderungen an die Ausstattungsvarianten (müssen enthalten sein)

- Kopfstütze Standard
- Sitzkissen einfach u/o leicht geformt
- Rückenkissen leicht konturiert
- Beinstütze höhenverstellbar (hochschwenkbar)
- Sitzwinkelverstellung von min. 20 Grad (Kippsitz)
- Rückenwinkelverstellung

Anforderungen an die Ausstattungsvarianten (optional)

(müssen optional erhältlich sein)

- Diverse austauschbare Seitenteile/Armauflagen
- Schiebegriffe höhenverstellbar
- Diverse Fussauflagen

2. Elektrorollstühle

2.1. Definition Elektrorollstuhl

Unter der nachstehenden Kategorie werden Elektrorollstühle verstanden, welche in ihrer Art einer zweckmäßigen und gebrauchsfertigen Ausführung entsprechen. Zu einer solchen gehören: 2 elektromotorisch angetriebene Räder, zwei Lenkräder, Beinstützen, Armauflagen, wartungsfreie Batterien und Ladegerät.

Die grundsätzliche Funktionstauglichkeit und Sicherheit muss durch die CE-Kennzeichnung, die Konformitätserklärung und die Produktinformation in Deutsch, Französisch, Italienisch erbracht werden. (Medizinprodukte Verordnung MepV und Richtlinie 93/42/EWG).

Es können nur die Positionen zusätzlich verrechnet werden, welche in der Liste der behinderungsbedingten Optionen aufgeführt sind (Anhang zum «Antragsformular zur Abgabe eines Rollstuhls»).

2.2. Elektrorollstuhl

Allgemeine Anforderungen

- An unterschiedliche Behinderungen und Körpergrößen anpassbar
- Ausbaubar durch vielfältiges Zubehör. (Baukastensystem)
- Dadurch speziell geeignet für Wiedereinsatz und progrediente Erkrankungen
- Bedienteil höhenstellbar, wegschwenkbar und einstellbar im Abstand zur Rückenlehne

Anforderungen an die Sitz-/Rücken-/Kopfeinheit

- Sitzbreite und Sitztiefe anpassbar
- Gepolsterter Sitz oder einfaches Sitzkissen
- Gepolsterter Rücken
- Gepolsterte, höhenstellbare Armauflagen
- Seitenteile und Armauflagen abnehmbar oder wegklappbar
- Sitzkantelung, Rückenverstellung (elektrisch) und Kopfstütze (Standard) muss optional erhältlich sein

Anforderungen an das Fahrwerk

- Schiebemöglichkeit durch Entriegelung des Antriebssystems
- Wahlweise Montage des Bediengeräts auf der rechten oder linken Seite
- Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung
- Transporthalterung optional erhältlich (Crash-Test)
- Bereifung wahlweise Luft oder pannensicher
- Fahrwerk gefedert

Anforderungen an die Elektronik

- Min. 3 Fahrstufen, unabhängig voneinander programmierbar
- Min. 5 Parameter einstellbar pro Fahrstufe
- Fehlerdiagnostik möglich
- Batteriekontrollanzeige
- Wartungsfreundliches Steuerungssystem (einfaches Ersetzen von Modulen und Kabel)
- Ansteuerung von mind. 3 elektrischen Verstellungen möglich
- Alle gängigen Sondersteuerungen ansteuerbar
- Batteriekapazität mind. 60 Amp/h
- Powermodul von mind. 90 Amp
- Geschwindigkeit 10 km/h
- Strassenbeleuchtung

Anhang V: Piktogramme

1. Pauschalzubehör

Pauschalzubehör ist in den Pauschalen in verschiedenen Ausführungsvarianten eingerechnet. Entsprechend kann nachfolgendes Pauschalzubehör nicht separat abgerechnet werden. (vgl. Ziff. 3.5.1). Die Aufzählung dient als Hilfestellung und ist nicht abschliessend.

1.1. Antikippstützen, Sicherheitsrollen

			
Antikippstütze			

1.2. Bremse Begleitperson, Feststell-Kniehebelbremse für Begleitperson

			
Trommelbremsen	Feststellbremsen hinten	Scheibenbremsen	Einhandbremse

1.3. Bremshebelverlängerung

			
Bremshebel lang	abklappbare Bremshebel	aufsteckbare Bremshebel	

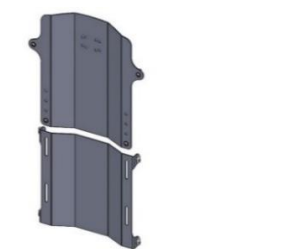
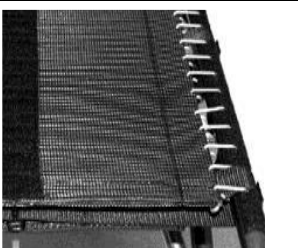
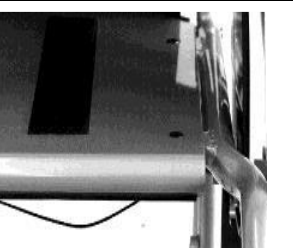
1.4. Fussplatten verstell-, schwenk- u/o abklappbar - alle möglichen Varianten/ Optionen von Fussplatten und Fussplattenhalterungen

			
Einteilige Fussplatte	Einzelfussplatten	Fussplatte hochmontiert	Bügel
			
Rückklappbar	Verriegelbar	Variabel	Auflage gummiert

1.5. Kipphilfe (integriert, geschraubt, gesteckt)

			
Kipphilfe			

1.6. Sitz u/o Rücken anpassbar / atmungsaktiv – Sitz- und Rückenplatte/blech

			
Rückenblech	Rückenkissen	Netzgewebe	Anpassrücken
			
Sitzbespannung	Sitzplatte	Sitztasche	

1.7. Seitenlehne / Armauflagen höhenverstellbar / Radüberdeckungen

			
Armauflage	mit Rasterung	mit Klemmung	mit Höhen-Adapter

			
Bügelarmlehnen Verbreiterung	Radüberdeckung; Spritzschutz Kleiderschutz (alle Materialien)		

1.8. Speichenschutz

			
Transparent	Motiv/Design		

1.9. Stossgriffe verstellbar in allen Varianten/Optionen

			
Rückversetzt	Integriert	Abklappbar	Bügel

			
Handgriff	Zentralstange	Schiebestange	Stabilisierungsstange

1.10. Pannensichere Bereifung

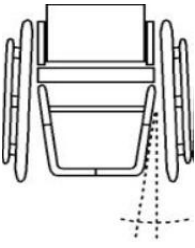
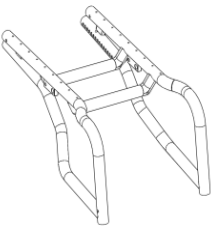
			
Pannenschutz einlage	Vollgummi/PU	Flexeinlagen	Lenkrad Alu Felge

			
Lenkrad Softroll	Skaterrollen	Lenkrad mit Flexel	

1.11. Stockhalter

			
Stockhalter			

2. Allgemeine Ausführungsvarianten / Optionen, welche in den Pauschalen enthalten sind

			
Vorderrahmen V-Form	Abduktionsvorderrahmen	Rückenrahmen abklappbar	

			
---	--	--	--

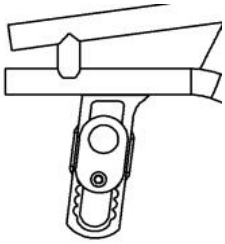
Transportsicherungen (Ösen hinten und vorne) ausgenommen Kraftknotenbindungssysteme. Die Montage von Kraftknotenbindungssystemelementen am Rollstuhl kann nicht über den Rollstuhlтарif abgerechnet werden.

			
Radsturzadapter	Spezialachsen	Tetraverriegelung	

			
Einarm-Lenkradgabel	Lenkradgabel mit Steckachse		

			
Spezial-Druckbremsen	Light-Bremsen	Integriert im Seitenteil	

			
Abweisrollen am Fussbrett	Transitrollen		

			
Spezial-Radhalteplatten	Radstandverlängerung	Antriebsrad in Spezialgrößen (16" 26" 28")	

Allgemeine Ausführungsvarianten / Optionen (Elektrollstuhl nach Kapitel 60), welche in den Pauschalen enthalten sind.

			
Joystick Aufsätze	Kopfstütze Standard,	mehrfach verstellbar	